

**Studienordnung
für den B.A.-Teilstudiengang Musikwissenschaft
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vom 28. Juni 2005**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG – vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M.-V. S. 398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M.-V. S. 331), hat der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Studienordnung für den B.A.-Teilstudiengang Musikwissenschaft als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikationsziel des Fachmoduls
- § 5 Lehrangebot und Studiengestaltung
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten
- § 9 Praktikum, Sprachpraktikum und Auslandsaufenthalt
- § 10 Studienberatung

Zweiter Abschnitt: Mikromodule

- § 11 Basis- und Aufbaumodule
- § 12 Mikromodule
- § 13 Qualifikationsziele der Mikromodule

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 14 Übergangsregelungen
- § 15 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der „Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18.10.2005 (GPB) und der „Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Musikwissenschaft vom 11.10.2005 „ das Studium im B.A.-Teilstudiengang Musikwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

§ 2 Studienaufnahme

(1) Das Studium im B.A.-Teilstudiengang Musikwissenschaft kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Der B.A.-Studiengang Musikwissenschaft ist nicht mit dem B.A.-Studiengang Musik kombinierbar.

§ 3 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der B.A.-Studiengang wird mit der B.A.-Prüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das B.A.-Studium mit dem B.A.-Grad abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(3) Das B.A.-Studium gliedert sich in das Studium von zwei Fachmodulen und eines Moduls „General Studies“. Die Regeldauer des Fachmoduls Musikwissenschaft beträgt sechs Semester.

(4) Das Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Mikromodule).

(5) Die Mikromodule werden jeweils mit einer Mikromodulprüfung abgeschlossen. Das Fachmodul wird mit einer Fachmodulprüfung abgeschlossen. Im B.A.-Teilstudiengang Musikwissenschaft kann gemäß § 28 Abs. 3 GPB im sechsten Fachsemester eine B.A.-Arbeit geschrieben werden.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls notwendige Arbeitsbelastung (workload) beträgt insgesamt 1950 Stunden; dabei

entfallen auf die Mikromodule im Pflichtbereich gemäß § 12 Abs. 1 insgesamt 1890 Stunden und auf die Fachmodulprüfung 60 Stunden.

§ 4

Qualifikationsziel des Fachmoduls

Das Berufsbild des Musikwissenschaftlers ist traditionell sehr breit gefächert. Daher zielt das Fachmodul „Musikwissenschaft“ auf verschiedene Berufe, in denen über allgemeine musikalische Kenntnisse hinaus speziell musikologische Fähigkeiten gefragt sind: Tätigkeiten in Fachinstituten und Archiven, in Instrumentenmuseen, in musikalischen Fachzeitschriften, im Musikverlagswesen sowie in regionalen wie überregionalen Musikorganisationen. Aber auch in der Medienindustrie (Rundfunk, Film, Fernsehen, Tonträgerproduzenten, Feuilletons der allgemeinen Zeitungen und Zeitschriften), im Konzertbetrieb, Musiktheater, auf dem Gebiet des Kulturmanagements sowie in Kulturämtern werden Musikwissenschaftler benötigt. Für die Laufbahn eines Hochschullehrers oder auch eines Musikbibliothekars an wissenschaftlichen Bibliotheken stellt das Fachmodul die Grundlagen bereit; es qualifiziert den Absolventen für eine weitere wissenschaftliche Beschäftigung mit Musik, zumal im Rahmen eines „Master“-Studiengangs, bis hin zur Promotion. Das Verständnis der abendländischen Musik und Musikgeschichte in ihren verschiedenen Schwerpunkten (etwa musikalische Komposition und Kompositionsgeschichte; Gattungen, Formen und Funktionen von Musik; musikalische Sozialgeschichte; Verhältnis von Musik und Sprache) ist dazu ebenso unumgänglich wie die Fähigkeit, Fragen zur Musik und ihren jeweiligen Phänomenen mit wissenschaftlichen Methoden zu beantworten.

§ 5

Lehrangebot und Studiengestaltung

(1) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Mikromodulen im Pflichtbereich (§ 12 Abs. 1) voraus. Der Studierende hat die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Mikromodul rechtzeitig Studienhinweise, insbesondere Literaturlisten heraus, die sich an den Qualifikationszielen (§ 13) und an der Arbeitsbelastung (§ 12 Abs. 1) des Mikromoduls zu orientieren haben.

(2) Die den einzelnen Mikromodulen im B.A.-Studiengang Musikwissenschaft zugeordneten Lehrveranstaltungen sind im Musterstudienplan ausgewiesen. Jeder Dozent kann eine Veranstaltung unter den nachfolgenden Voraussetzungen anstelle der in der Studienordnung vorgesehenen Art (Vorlesung, Übung, Seminar etc.) in anderer Art durchführen:

1. die gewählte Veranstaltungsart ist kapazitätsrechtlich nicht mit einer schlechteren Betreuungsrelation verbunden

2. alle Studierenden, die an der Veranstaltung teilnehmen wollen, können trotz des Wechsels in der Art dies auch tatsächlich tun und
3. die Arbeitsbelastung für die Studierenden ändert sich nicht.

(3) Lehrveranstaltungen aus den Mikromodulen gemäß § 12 für das kommende Semester sind spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit bekannt zu geben.

(4) Die Philosophische Fakultät bietet insbesondere in der vorlesungsfreien Zeit im Rahmen der verfügbaren Mittel regelmäßig studienbegleitende Tutorien an.

(5) Über die Mikromodule im Pflichtbereich hinaus bietet die Fakultät im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten fakultative Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung musikwissenschaftliche Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten. Der Studierende kann vorbehaltlich entsprechender Zugangs- und Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Freiheit des Studiums Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge fakultativ besuchen.

§ 6 Veranstaltungsarten

(1) Die Mikromodule sollen sowohl Überblicks- als auch Vertiefungs- und Übungs- bzw. Anwendungskomponenten enthalten.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren und Übungen angeboten. Zur Ergänzung werden Kolloquien und Exkursionen angeboten.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.
2. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden durch Referate und /oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.
3. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener musikwissenschaftlicher, musiktheoretischer oder künstlerisch-praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten auf konkrete Fragestellungen bzw. Musikstile.
4. Kolloquien sind freie wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema.
5. Exkursionen sollen den Studierenden mit der Künstlerischen Praxis vertraut machen.

§ 7

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die für den B.A.-Teilstudiengang Musikwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;
2. Studierende, die für den B.A.-Teilstudiengang Musikwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch;
3. andere Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, soweit es sich nicht um Bewerber aus Abs. 2 handelt.

(2) Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge bzw. B.A.-Teilstudiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Abs. 1 Nr. 1 das Los. Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge bzw. B.A.-Teilstudiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind (einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Abs. 1 Nr. 2 das Los.

(3) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(4) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs. 1 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(5) Die Fakultät kann für die Studierenden anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den B.A.-Teilstudiengang Musikwissenschaft eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht für Studierende, die nach ihrer Prüfungs- oder Studienordnung auf den Besuch dieser Lehrveranstaltungen angewiesen sind.

§ 8

Vergabe von Leistungspunkten (LP)

(1) Die Grundsätze des ECTS (European Credit Transfer System) ergeben sich aus § 15 GPB.

(2) ECTS-kompatible Leistungspunkte, im Folgenden Leistungspunkte (LP), werden nur gegen den Nachweis einer in einem Mikromodul individuellen bzw. eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung oder für ein gemäß § 5 der GPB absolviertes Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt vergeben. Eine individuelle bzw. eigenständig abgrenzbare Leistung ist nach Maßgabe der Fachmodulprüfungsordnung Musikwissenschaft als künstlerisch-praktische Prüfung, als mündliche Prüfung, als schriftliche Hausarbeit oder als Klausur zu erbringen. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt Bestehen.

(3) Für das Bestehen der B.A.-Prüfung ist neben der Bewertung sämtlicher, nach den Fachmodulprüfungsordnungen und der Prüfungsordnung „General Studies“ zu erbringenden Prüfungsleistungen und der B.A.-Arbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) das Erbringen von insgesamt 180 LP erforderlich. Für das Bestehen der Fachmodulprüfung Musikwissenschaft ist neben der Bewertung der in ihr zu erbringenden Prüfungsleistung der Nachweis von insgesamt 65 LP erforderlich. Im Übrigen sind die in den Mikromodulen gemäß § 12 Abs. 1 zu erbringenden 63 LP Zulassungsvoraussetzung zur Fachmodulprüfung Musikwissenschaft.

(4) Für das Fachmodul Musikwissenschaft werden insgesamt 65 LP vergeben. Davon entfallen auf die Mikromodule gemäß § 12 Abs. 1 insgesamt 63 LP und auf die Fachmodulprüfung Musikwissenschaft 2 LP. Nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 GPB werden für jedes Mikromodul die ihm zugeordneten Leistungspunkte in § 12 Abs. 1 ausgewiesen. Wird die B.A.-Arbeit gemäß § 25 GPB im Fachmodul Musikwissenschaft geschrieben, so werden für diese 10 LP vergeben.

(5) Für das Praktikum gemäß § 5 Abs. 1 GPB bzw. für das Sprachpraktikum oder den Studienaufenthalt an einer Hochschule des Auslands gemäß § 5 Abs. 5 GPB werden insgesamt 12 LP vergeben.

§ 9

Praktikum, Sprachpraktikum und Auslandsaufenthalt

Das Praktikum gemäß § 5 GPB, § 2 Fachmodulprüfungsordnung Musikwissenschaft hat der Studierende selbst zu organisieren; seine Durchführung liegt nicht in der Verantwortung der Fakultät. Das gleiche gilt ggf. für das Sprachpraktikum oder den Studienaufenthalt an einer Hochschule des Auslands.

§ 10 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im B.A.-Teilstudiengang Musikwissenschaft erfolgt durch den von der Fakultät benannten Fachmodulvertreter in seinen Sprechstunden. Die Sprechstunden sind semesterweise bekannt zu geben und betragen pro Woche mindestens zwei Stunden. Sie sollen auch während der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

Zweiter Abschnitt Mikromodule

§ 11 Basis- und Aufbaumodule

(1) Mikromodule zu den Teilgebieten Musikwissenschaft und Musiktheorie sind als Basis- und Aufbaumodule konzipiert.

(2) In den Basismodulen aus § 12 Abs. 1 werden grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, vor allem zu Methodik, Systematik und Begrifflichkeit der Musikwissenschaft, zur musikalischen Analyse, zur Geschichte und Spezifik musikalischer Gattungen und Formen und zu den Grundlagen der Musiktheorie.

(3) In den Aufbaumodulen aus § 12 Abs. 1 werden die in den Basismodulen erworbenen Kenntnisse erweitert und vertieft. Anhand ausgewählter Fragestellungen werden grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens erworben. Der Studierende wird mit wesentlichen Forschungsergebnissen in Teilgebieten der Musikwissenschaft und mit komplexeren Sachverhalten der Musiktheorie vertraut gemacht.

§ 12 Mikromodule

(1) Im Fachmodul Musikwissenschaft werden 9 obligatorische Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkt-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul	Dauer	Arbeits- belastung (Stunden)	LP
1. „Musiktheorie I“ (Basismodul)	2 Sem.	180	6
2. „Musiktheorie II“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	240	8
3. „Musiktheorie III“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	120	4
4. „Musikwissenschaft I“ (Basismodul)	2 Sem.	240	8
5. „Musikwissenschaft II“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	270	9
6. „Musikwissenschaft III“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	330	11
7. „Künstlerische Praxis“	2 Sem.	150	5
8. „Musikgeschichte I“	2 Sem.	180	6
9. „Musikgeschichte II“	2 Sem.	180	6

(2) Der Abschluss folgender Aufbaumodule setzt den erfolgreichen Abschluss, d.h. das Bestehen der entsprechenden Mikromodulprüfungen, folgender Basismodule voraus:

Aufbaumodul	Basismodul
„Musiktheorie II“	„Musiktheorie I“
„Musikwissenschaft II“	„Musikwissenschaft I“

§ 13

Qualifikationsziele der Mikromodule

Die Mikromodule des Fachmoduls Musikwissenschaft werden mit jeweils folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. das Mikromodul „Musiktheorie“ (Basismodul): Erwerb von Kenntnissen der allgemeinen Musiklehre sowie von grundlegenden Fähigkeiten des Hörens von Tonverbindungen und Rhythmen; Überblick über Aufbau, Repertoire und Interpretation bedeutender musikalischer Quellen.
2. das Mikromodul „Musiktheorie I“ (Aufbaumodul): Kenntnis und Beherrschung der Grundlagen der Dur-Moll-tonalen Harmonielehre; Kenntnis von Geschichte, Bau, Spieltechnik und Akustik gebräuchlicher Musikinstrumente; Kenntnis verschiedener Notationssysteme.
3. das Mikromodul „Musiktheorie II“ (Aufbaumodul): Beherrschung der Grundlagen musikalischer Satztechnik.
4. das Mikromodul „Musikwissenschaft“ (Basismodul): Kenntnis von Geschichte, Strukturen und Methoden des Faches Musikwissenschaft; Kenntnisse und Anwendung grundlegender Methoden der musikalischen Analyse; Kenntnisse wichtiger musikalischer Gattungen und Formen in ihren jeweiligen historischen Erscheinungsformen.

5. das Mikromodul „Musikwissenschaft I“ (Aufbaumodul): Kenntnis von Grundlagen, historischen Formen und Methoden der musikalischen Aufführungspraxis; Überblick über die Inhalte und Methoden der „Musica baltica“; Bekanntschaft mit musikästhetischen Fragestellungen in systematischer bzw. historischer Sicht.
6. das Mikromodul „Musikwissenschaft II“ (Aufbaumodul): Vertiefte Kenntnisse zu ausgewählten Themen, Methoden und Problemen der älteren wie jüngeren Musikgeschichte; Kenntnisse des Verhältnisses zwischen Musik und Sprache in systematischer bzw. historischer Sicht; Vertrautheit mit den Grundlagen der musikalischen Sozial- und Institutionengeschichte.
7. das Mikromodul „Künstlerische Praxis“: Beherrschung der Grundlagen im praktischen Umgang mit Musik, und zwar solistisch wie im Ensemble.
8. das Mikromodul „Musikgeschichte I“: Kenntnis der Grundlagen der allgemeinen Musikgeschichte in den jeweils durch die Vorlesungen bestimmten Zeiträumen.
9. das Mikromodul „Musikgeschichte II“: Kenntnis der Grundlagen der allgemeinen Musikgeschichte im jeweils durch die Vorlesung bestimmten Zeitraum; Kenntnis spezieller Probleme der Musikgeschichte gemäß den jeweils gewählten Schwerpunkten.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14 Übergangsregelungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.
- (2) Für die Studierenden, die vor diesem Zeitpunkt immatrikuliert wurden, gilt bis zum 31. September 2008 die bisherige Studienordnung, danach diese Ordnung.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 1. Juni 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11.10.2005, Az.: VII 300c 3152-03).

Greifswald, 28. Juni 2005

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Veröffentlichungsvermerk: Veröffentlicht am 26.09.2006

Musterstudienplan Fachmodul Musikwissenschaft

1. Semester	Basismodul: Musikwissenschaft I <ul style="list-style-type: none"> • Ü Einführung in die Musikwiss. 2 SWS (30/45) • Ü/S Grundlagen d. Analyse 2 SWS (30/45) 	Basismodul: Musiktheorie I <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Musiklehre 1 SWS (15/15) • Gehörbildung 1 SWS (15/15) 	Musikgeschichte I <ul style="list-style-type: none"> • V Musikgeschichte I 2 SWS (30/60) 				
	<hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> • Ü/S Gattung u. Formen 2 SWS (30/60) 	<hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Musiklehre 1 SWS (15/15) • Gehörbildung 1 SWS (15/15) • Ü/S Quellenkunde 2 SWS (30/30) 	<hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> • V Musikgeschichte II 2 SWS (30/60) 				
8 LP / 240 Std.		6 LP / 180 Std.					
2. Semester	Aufbaumodul: Musikwissenschaft II <ul style="list-style-type: none"> • Ü/S Aufführungspraxis 2 SWS (30/60) • Ü/S Musikästhetik 2 SWS (30/45) 	Aufbaumodul: Musiktheorie II <ul style="list-style-type: none"> • KU Harmonielehre 1 SWS (15/45) • Ü/S Notationskunde 2 SWS (30/30) 	Musikgeschichte II <ul style="list-style-type: none"> • V Musikgeschichte III 2 SWS (30/60) 	Künstlerische Praxis <ul style="list-style-type: none"> • KU Instr./Gesang 1 SWS (15/30) 			
	<hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> • Ü/S Musica baltica 2 SWS (30/75) 	<hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> • KU Harmonielehre 1 SWS (15/45) • Ü/S Instrumentenkunde 2 SWS (30/30) 	<hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> • V Spez. Themen 2 SWS (30/60) 	<hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> • KU Instr./Gesang 1 SWS (15/60) • KU Ensemble 2 SWS (30/0) 			
9 LP / 270 Std.		8 LP / 240 Std.		6 LP / 180 Std.		5 LP / 150 Std.	

5. Semester	Aufbaumodul: Musikwissenschaft III <ul style="list-style-type: none"> • Ü/S Musikal. Sozialgeschichte 2 SWS (30/60) • Ü/S Musik und Sprache 2 SWS (30/60) 	Aufbaumodul: Musiktheorie III <ul style="list-style-type: none"> • KU Harmonielehre 1 SWS (15/45)
	<ul style="list-style-type: none"> • S Musikgesch. bis 1800 2 SWS (30/45) • S Musikgesch. des 19./20. Jahrh. 2 SWS (30/45) 	<ul style="list-style-type: none"> • KU Harmonielehre 1 SWS (15/45)
11 LP / 330 Std.		4 LP / 120 Std.

Fachmodul Musikwissenschaft

Beschreibung der Mikromodule

Basismodul „Musikwissenschaft I“	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden besitzen einen Überblick über das Fach „Musikwissenschaft“, seine Perspektiven, Fragestellungen und Arbeitsmethoden. • Sie sind vertraut mit für die Musikgeschichte grundlegenden Gattungen und Formen in ihrem historischen Wandel. • Sie sind in der Lage, ausgewählte und repräsentative musikalische Produktionen mit jeweils angemessenen Methoden sinnvoll zu analysieren und zu beschreiben.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Geschichte und Strukturen des Faches Musikwissenschaft: Arbeitsweisen, Forschungszweige, Erkenntnisziele • allgemeine wissenschaftliche Denkweisen und Arbeitsmethoden: Informationsrecherche (Bibliographieren), Informationsaufnahme (Bewertung von Rechercheergebnissen, Quellenkritik), Informationsverwaltung • Arbeit mit wissenschaftlichen Textformen • Produktion wissenschaftlicher Texte mit ihren formalen Anforderungen • fachspezifische Arbeitsmethoden, insbesondere die historische Einordnung, angemessene Analyse und Beschreibung musikalischer Produktionen • Kenntnisse grundlegender musikalischer Gattungen der Vokal- wie Instrumentalmusik, ihrer Inhalte und Funktionen in ihrem jeweiligen historischen Wandel • Möglichkeiten und Grenzen musikalischer Formen und Formenlehren bei der Beschäftigung mit musikalischen Werken
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Musikwissenschaft (S) • Grundlagen der Analyse (S) • Gattungen und Formen (S)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit???	Vermittelt das notwendige Basiswissen für die Teilnahme an den beiden Aufbaumodulen
Voraussetzung für die Ver-	Bestehen einer Klausur (Dauer: 120 Minuten)

gabe von Leistungspunkten	oder einer mündlichen Prüfung (Einzelprüfung; Dauer: 30 Minuten) oder einer Hausarbeit (20-30 Seiten)
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Arbeitsaufwand	240 Stunden, davon 6 SWS (= 90 Stunden) Kontaktzeit
Dauer	zwei Semester
Leistungspunkte (LP)	8

Basismodul „Musiktheorie I“	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden sind vertraut mit den wesentlichen Inhalten der Lehre der abendländischen Musik. • Sie besitzen grundlegende Fähigkeiten des Hörens von Tonverbindungen und Rhythmen. • Sie verfügen über einen Überblick über Aufbau und Repertoire sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Interpretation bedeutender musikalischer Quellen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Lehre der abendländischen Musik: <ul style="list-style-type: none"> – Notation (Notenlinien, Notenformen, Notenschlüssel, Bezeichnungen für Dynamik, Artikulation, Spieltechniken), Tonabstände (Intervalle), – Tondauern (Rhythmus), Tongewichtungen (Metrum), Tongeschwindigkeit (Tempo), – horizontale und vertikale Tonordnungen (Skalen, Klänge bzw. Akkorde) • Hören von Tonverbindungen in horizontalen und vertikalen Tonordnungen: Intervalle, modale und tonale Skalen, Akkorde in ihrem spezifischen Aufbau, Akkordumkehrungen • Hören von einfachen und komplexeren Rhythmen und Metren (Taktarten) • Erschließung musikalischer Quellen (Wort- bzw. Notentexte): Schreibformen, Aufbau, Inhalt, historischer Kontext, Bedeutung
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Musiklehre (S) • Gehörbildung (S) • Quellenkunde (S)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit???	Vermittelt das notwendige Basiswissen für die Teilnahme an den beiden Aufbaumodulen
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 45minütigen Klausur
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Dauer	zwei Semester
Arbeitsaufwand	180 Stunden, davon 6 SWS (= 90 Stunden) Kontaktzeit

Leistungspunkte (LP)	6
----------------------	---

Musikgeschichte I	
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen wesentliche Stationen der abendländischen Musikgeschichte und sind in der Lage, sie in ihren jeweiligen Kontext einzuordnen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Geschichte der abendländischen Musik anhand ausgewählter Stationen, die durch den jeweiligen Zeitraum der Vorlesung bestimmt werden: Von den Anfängen bis um 1600 – Musikgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts – Musikgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts • Entwicklung der abendländischen Musik und die dafür jeweils bestimmenden Faktoren: a) allgemeine Geschichte (politisch, wirtschaftlich, sozial, kulturell), b) fachimmanente Entwicklungen: Kompositionstechnik, Gattungsgeschichte, Musikanschauung, Musikphilosophie/Musikästhetik, musikalische Sozial- und Kulturgeschichte, Gender Studies
Lehrveranstaltungen	zwei je zweistündige Vorlesungen
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur (Dauer: 120 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (Einzelprüfung; Dauer: 30 Minuten) oder einer Hausarbeit (20-30 Seiten)
Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen dieses Mikromoduls werden in jedem Semester angeboten
Arbeitsaufwand	180 Stunden, davon 4 SWS (= 60 Stunden) Kontaktzeit
Dauer	Zwei Semester
Leistungspunkte (LP)	6

Aufbaumodul „Musikwissenschaft II“	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden besitzen Kenntnisse über die musikalische Aufführungspraxis, d. h. über diejenigen Techniken, Regeln und Gewohnheiten, die dazu nötig sind, einen Notentext in erklingende Musik zu verwandeln. Insbesondere sind sie informiert über historische Formen und Methoden der Aufführungspraxis sowie über die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Rekonstruktion. • Sie verfügen über einen Überblick über die Inhalte und Methoden des Forschungsgebietes „Musica baltica“. • Sie sind informiert über spezifisch musikästhetische Fragestellungen in systematischer bzw. historischer Sicht.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen, Inhalte und Methoden musikalischer Aufführungspraxis: <ul style="list-style-type: none"> – Notation, Instrumente (inkl. Gesangsstimme), Spiel- bzw. Gesangstechniken – verloren gegangene Selbstverständlichkeiten auf den Gebieten von Rhythmus, Metrum, Agogik; – Ornamentik (Verzierungsweisen); – musikalische Temperatur; – Improvisation; – Begleitungstechniken – Studium von Worttexten, Notentexten und ikonographischen Texten als Quellen zur historischen Aufführungspraxis • Informationen zum Forschungsgegenstand „Musica baltica“: <ul style="list-style-type: none"> – individuelle Eingrenzung – Inhalte (historische und aktuelle Formen von Musik und Musikpraxis, vor allem von musikalischen Institutionen in den Ländern des Ostseeraums) – musikalische Lokal- und Regionalgeschichte – die Rolle der Musik in kulturellen Prozessen und historischen wie sozialen Entwicklungen des Ostseeraums • Beantwortung von Fragen nach dem

	<p>Wesen, dem Verständnis und der Rolle von Musik in wechselnden historischen Zeiträumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Untersuchung ihrer Funktionen und Verwendungsmöglichkeiten – die Bedeutung von geistlicher und weltlicher Musik, von Vokal- und Instrumentalmusik, von hoher, mittlerer und niedriger (E- und U-) Musik – die Einbindung der Musik in verschiedene Systeme der Künste und Wissenschaften – die Rolle der Musik in den wechselnden Systemen der Philosophie, speziell der Kunstphilosophie bzw. Ästhetik seit dem 18. Jahrhundert – musikalische Lebenswelten und ihre Faktoren
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufführungspraxis (S) • Musikästhetik (S) • Musica baltica (S)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine formellen Teilnahmevoraussetzungen; Vorkenntnisse aus dem Basismodul „Musikwissenschaft I“ werden erwartet???
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur (Dauer: 120 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (Einzelprüfung; Dauer: 30 Minuten) oder einer Hausarbeit (20-30 Seiten).
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Dauer	Zwei Semester
Arbeitsaufwand	270 Stunden, davon 6 SWS (= 90 Stunden) Kontaktzeit
Leistungspunkte (LP)	9

Aufbaumodul „Musiktheorie II“	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse der dur-moll-tonalen Harmonielehre. • Sie sind informiert über Geschichte, Bau, Spieltechnik und Akustik gebräuchlicher Musikinstrumente. • Sie sind in der Lage, mit verschiedenen Notationssystemen umzugehen, sie angemessen zu lesen und zu interpretieren.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • dur-moll-tonale Harmonielehre <ul style="list-style-type: none"> – Tongeschlechter und Tonarten – Akkorde, Akkordbeziehungen, Akkordfunktionen, Akkordumkehrungen, Akkorde mit charakteristischen Dissonanzen, vagierende Akkorde – der Quintenzirkel – Systeme von Akkordbeziehungen: Kadenzen und Sequenzmodelle – Tonartwechsel, Ausweichung und Modulation • Notationskunde: historische Formen der Vokalnotation (Chorbuch, Stimmbuch; Modal- und Mensuralnotation) und der Instrumentalnotation (Intavolierung, Partitur; Tabulaturen); Entwicklung alternativer Notationsformen im 20. Jahrhundert. • Instrumentenkunde: Systematik, Bauart, Tonumfang, Spielweise und Entwicklung der gebräuchlichen abendländischen Musikinstrumente. Grundlagen der Partitureinrichtung und Instrumentation.
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Harmonielehre (künstler. Unterricht) • Notationskunde (S) • Instrumentenkunde (S)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine formellen Teilnahmevoraussetzungen; Vorkenntnisse aus dem Basismodul „Musiktheorie I“ werden erwartet???
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 120minütigen Klausur
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Dauer	zwei Semester
Arbeitsaufwand	240 Stunden, davon 6 SWS (= 90 Stunden)

	Kontaktzeit
Leistungspunkte (LP)	8

„Musikgeschichte II“	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden kennen wesentliche Stationen der abendländischen Musikgeschichte kennen und sind in der Lage, sie in ihren jeweiligen Kontext einzuordnen. • Sie sind über spezielle Themen der Musikgeschichte genauer informiert und können ihre jeweiligen Inhalte nicht nur benennen, sondern auch angemessen bewerten. Ihr Wissen über die Prozesse, die die abendländische Musikgeschichte bestimmte, vertieft sich.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Geschichte der abendländischen Musik anhand ausgewählter Stationen, die durch den jeweiligen Zeitraum der Vorlesung bestimmt werden: Von den Anfängen bis um 1600 – Musikgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts – Musikgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts • Entwicklung der abendländischen Musik und die dafür jeweils bestimmenden Faktoren: a) allgemeine Geschichte (politisch, wirtschaftlich, sozial, kulturell), b) fachimmanente Entwicklungen: Kompositionstechnik, Gattungsgeschichte, Musikanschauung, Musikphilosophie/Musikästhetik, musikalische Sozial- und Kulturgeschichte, Gender Studies • Darstellung ausgewählter spezieller Themen aus dem Gebiet der Musikgeschichte
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • „Allg. Musikgeschichte“ (V) • „Spezielle Themen zur Musikgeschichte“ (V)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur (Dauer: 120 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (Einzelprüfung; Dauer: 30 Minuten) oder einer Hausarbeit (20-30 Seiten).
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Dauer	zwei Semester

Arbeitsaufwand	180 Stunden, davon 4 SWS (= 60 Stunden) Kontaktzeit
Leistungspunkte (LP)	6

„Künstlerische Praxis“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind vertraut mit grundlegenden Fähigkeiten für einen praktischen Umgang mit Musik, und zwar solistisch – als Spieler oder Sänger – ebenso wie im Vokal- oder Instrumentalensemble. Sie sind sich darüber bewusst, dass eine sinnvolle Reproduktion von Musik immer auch eine Interpretation einschließt.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Elemente des Instrumentalspiels (Spieltechnik) oder des Gesangs (vokale Techniken, Atemtechniken); • Vom-Blatt-Spielen und -Singen • wesentliche Prinzipien spiel- oder gesangstechnischer oder dirigentischer Interpretation und Gestaltung von Musik • schlagtechnische Grundlagen des Dirigierens von Ensembles • spezifische Techniken des Ensemblesingens oder -spielens: Einpassung in eine Chor- oder Orchesterstimme, „chorisches“ Atmen, Abstimmung von Intonationen bzw. überhaupt in allen Phasen des vokalen oder instrumentalen Miteinander
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Instrumental- bzw. Gesangsunterricht (Künstler. Unterricht) • Ensembleproben und -aufführungen (Künstler. Unterricht)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine formellen Teilnahmevoraussetzungen; für die Mitwirkung in Ensembles wird die Beherrschung grundlegender Gesangs- und Spieltechniken erwartet.
Verwendbarkeit	Ergänzt die übrigen Mikromodule, die allesamt theoretischer Natur sind, um einen praktischen Bereich.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<ul style="list-style-type: none"> • künstlerisches Vorspiel • Vordirigieren • erfolgreiche Teilnahme im jeweils gewählten Ensemble
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Dauer	zwei Semester
Arbeitsaufwand	150 Stunden, davon 4 SWS (= 60 Stunden) Kontaktzeit
Leistungspunkte (LP)	5

Aufbaumodul „Musikwissenschaft III“	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden intensivieren ihre Kenntnisse in einzelnen Gebieten der Musikgeschichte. Sie sind vertraut mit Inhalten der musikalischen Sozialgeschichte; sie sind in der Lage, die Funktion von Musik innerhalb sozialer Ordnungen angemessen einzuschätzen und zu interpretieren; sie besitzen einen Überblick über musikalische Berufe bzw. Berufsgruppen sowie über musikalische Organisationsformen. • Die Studierenden sind vertraut mit den verschiedenen Implikationen des Verhältnisses zwischen „Musik und Sprache“. • Vertiefung der Kenntnisse zur Musikgeschichte bis 1800 sowie zur Musikgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts anhand ausgewählter Themen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung mit den Inhalten und Methoden der musikalischen Sozialgeschichte bzw. Musiksoziologie: <ul style="list-style-type: none"> – Ermittlung sozialer Funktionen von Musik innerhalb gesellschaftlicher Gruppen – Informationen über Organisationsformen, Aufgaben und Bedeutung historischer und gegenwärtiger musikalischer Berufe bzw. Berufsgruppen – Bekanntschaft mit wichtigen Organisationen historischer wie gegenwärtiger Musikkulturen • Aspekte des Verhältnisses zwischen Musik und Sprache: <ul style="list-style-type: none"> – Strukturierung von Musik nach dem Vorbild der Sprache, – Partizipation der Musiklehre an analogen Tendenzen der Sprachlehre (beispielsweise auf dem Gebiet der Rhetorik) – die Bedeutung von Musik und Sprache innerhalb der verschiedenen Gattungen und historischen Stadien der Vokalmusik

	<ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte Themen zur Musikgeschichte bis 1800 sowie zur Musikgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Musikalische Sozialgeschichte (S) • Musik und Sprache (S) • Musikgeschichte bis 1800 (S) • Musikgeschichte des 19. u. 20. Jahrhunderts (S)
Teilnahmevoraussetzungen	keine formellen Teilnahmevoraussetzungen; Vorkenntnisse aus den Mikromodulen „Musikwissenschaft I“ und „Musikwissenschaft II“ werden erwartet???
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur (Dauer: 120 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten) oder einer Hausarbeit (20-30 Seiten).
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend mit dem Wintersemester)
Dauer	zwei Semester
Arbeitsaufwand	330 Stunden, davon 8 SWS (= 120 Stunden) Kontaktzeit
Leistungspunkte (LP)	11

Aufbaumodul „Musiktheorie III“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse der dur-moll-tonalen Harmonielehre und werden über die Grundlagen älterer und neuerer musikalischer Satztechnik informiert. Sie sind in der Lage, vierstimmige Sätze in der Technik des Kantionalsatzes zu schreiben. Sie können überschaubare Analysen harmonischer bzw. kontrapunktischer Prozesse anfertigen und angemessen interpretieren.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • chromatische und enharmonische Akkordverbindungen • Alterationsharmonik • freitonale, atonale und dodekaphone Organisation harmonischer Prozesse
Lehrveranstaltungen	Harmonielehre (künstlerischer Unterricht)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine formellen Teilnahmevoraussetzungen; solide Vorkenntnisse aus den Mikromodulen „Musiktheorie I“ und „Musiktheorie II“
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 90minütigen Klausur
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Dauer	zwei Semester
Arbeitsaufwand	120 Stunden, davon 2 SWS (= 30 Stunden) Kontaktzeit
Leistungspunkte (LP)	4